

RS Vwgh 1998/6/24 98/12/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

64/02 Bundeslehrer

70/06 Schulunterricht

Norm

BLVG 1965 §9 Abs2;

SchUG 1986 §52;

Rechtssatz

§ 52 SchUG setzt die organisatorische Errichtung eines Kustodiates iSd § 9 Abs 2 BLVG voraus (arg: "Soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern"); der Schulleiter ist daher ermächtigt, sowohl die organisatorische Errichtung/Einrichtung des Kustodiates zu verfügen als auch einen (bestimmten) Lehrer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen, wobei der Landesschulinspektor als zuständiger Fachvorgesetzter den Schulleiter anweisen kann, ein bestimmtes Kustodiat zu errichten und mit der Führung einen bestimmten Lehrer zu beauftragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120058.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at